

Merkblatt Gewässerrandstreifen

Um zum Schutz der Gewässer beizutragen, sind wir alle verpflichtet, insbesondere in der direkten Umgebung auf einen sorgsamen Umgang an den Gewässern zu achten.

Im niedersächsischen Wassergesetz (NWG) wurde die Problematik, die bei Gewässerrandstreifen auftreten kann, entsprechend aufgegriffen. Als Gewässerrandstreifen gelten die an das Gewässer angrenzenden Geländestreifen. Der Abstand (ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers) beträgt bei

- Gewässern erster Ordnung: 10 Meter
Unter Gewässer der ersten Ordnung fällt im Landkreis Rotenburg (Wümme) die Oste ab Mintenburg in Fließrichtung.
- Gewässern zweiter Ordnung: 5 Meter
Unter die Gewässer der zweiten Ordnung fallen alle oberirdischen, natürlichen oder künstlichen, fließenden oder stehenden Gewässer, die aufgrund ihrer Größe für die Wasserwirtschaft von überörtlicher Bedeutung sind, aber noch nicht den Gewässern erster Ordnung zugeordnet werden. Sie sind in einer entsprechenden Verordnung mit Anfangs- und Endpunkt benannt und werden durch die Unterhaltungsverbände unterhalten.
- Gewässern dritter Ordnung: 3 Meter
Gewässer dritter Ordnung sind alle übrigen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind und dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. Die Unterhaltungspflicht (Räumspflicht) für diese Gewässer liegt grundsätzlich beim Eigentümer, soweit nicht ein Wasser- und Bodenverband diese Aufgabe übernommen hat.

Um die Reinhaltung der Gewässer zu fördern, einen Beitrag zur Biotopvernetzung zu leisten und insbesondere der Einschwemmung von Bodenbestandteilen und letztendlich Bodenerosionen entgegenzuwirken, gelten für die Gewässerrandstreifen folgende Bestimmungen:

1. Grünland darf nicht in Ackerland umgebrochen werden
2. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen und genehmigt sind
3. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist

Die Regelungen können Sie aus den § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 58 Niedersächsisches Wassergesetz entnehmen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Pflanzenschutz- und Düngemittel unmittelbar an einem Gewässer nicht verwendet werden dürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz, § 3 Düngeverordnung). Wenn diese Bestimmungen nicht beachtet werden, stellt dieses eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau unter folgenden Rufnummern gerne zur Verfügung:

in Bremervörde: 04761/ 983 4758

in Rotenburg: 04261/ 983 2758

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261 983-2750
wasserwirtschaft@lk-row.de
www.lk-row.de